

# Wegleitung zum Persönlichen Ausweis für Freischaffende

Der Persönliche Ausweis gibt Auskunft über die Höhe der aktuellen Vorsorgeleistungen einer versicherten Person.

**1 Versicherter Lohn 1**  
Wird auf dem Persönlichen Ausweis mit Null ausgewiesen. Der effektiv bei der Stiftung abgerechnete AHV-Jahres-lohn ist nur auf der Schlussabrechnung ersichtlich. Der "Koordinierte Jahres-lohn gemäss BVG" ist der AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinations-abzug von 24'675 CHF; kann maximal 59'925 CHF betragen (BVG-Zahlen gültig per 2016).

### Bei der Stiftung abgerechneter AHV-Jahreslohn (ermittelter Wert)

Die eingegangenen Beiträge eines Jahres werden hochgerechnet zum AHV-Jahreslohn: Beiträge /12% \* 100%

**2 Vers. Lohn 2 = gemeldeter Lohn**  
Die versicherte Person muss der Stiftung ihren erwarteten Jahreslohn melden. Auf Basis des gemeldeten Lohnes werden die reglementarischen Invaliditäts- (6) und Todesfallleistungen (7) sowie der dafür erhobene Risikobeitrag bestimmt. Der gemeldete Lohn kann zu Beginn jedes Jahres angepasst werden.

**3 Einlagen**  
Falls vorhanden werden hier verschiedene Arten von Einmaleinlagen aufgeführt, die während des vergangenen Jahres in die Vorsorge eingebaut wurden, z.B. eingebrachte Freizügigkeitsleistung von der letzten Vorsorgeeinrichtung, Einkäufe in die reglementarischen Leistungen oder nachträglich eingebaute Beiträge (= eingebaute Guthschrift aus Vorsorgevermögen).

**4 Leistung im Alter (bei Pensionierung) Altersrente** Entspricht dem angesparten Altersguthaben (5) multipliziert mit dem aktuell gültigen Rentenumwandlungssatz. Die Rente wird lebenslänglich ausgezahlt.

**Alterskapital** entspricht dem Altersguthaben (5) der versicherten Person.

Es wird entweder die Rente oder das Kapital ausgezahlt, wobei eine Teilauszahlung möglich ist.

**5 Altersguthaben** ist das angesparte Kapital der versicherten Person.

### 6 Leistungen bei Invalidität Invalidenrente

Beträgt im SFF Familienplan 30% bzw. im SFS Singleplan 50% des gemeldeten Lohns (= vers. Lohn 2) oder – falls höher – die Invalidenrente nach der Berechnungsweise des BVG (auf Basis des angesparten Altersguthaben).

### Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente wird nur fällig, wenn die versicherte Person Kinder hat. Die Renten werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausbezahlt (bzw. bis zum 25. Altersjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet).

Im SFF Familienplan beträgt sie: 20% der Invalidenrente

Im SFS Singleplan:

20% der minimalen BVG-Invalidenrente

## Pensionskassenausweis

Gültig ab 01.01.2017 Vertrag Nr. 3/12123.xxxx

Ihre Personalien			
Name/Vorname	Muster Peter	Versicherungsbeginn	01.01.2015
Geburtsdatum	12.03.1962	Erreichen ordentliches Pensionsalter	01.04.2027
Geschlecht	männlich	Jahreslohn	0.00
Versicherungsnummer	756.xxxx.xxxx.xx	Versicherter Lohn 1	<b>1</b> 0.00
		Versicherter Lohn 2	<b>2</b> 30'000.00 CHF

Entwicklung Altersguthaben im 2016			
	BVG-Teil	überobl. Teil	Total
Altersguthaben per 01.01.2016	<b>9</b> 32'728.15	17'818.35	50'546.50
Einlagen im 2016	<b>3</b> 0.00	0.00	0.00
Zins (3%) für 2016	981.85	534.55	1'516.40
Altersgutschrift für 2016	843.60	0.00	843.60
Diverse per 31.12.2016	0.00	1'652.40	1'652.40
<b>Altersguthaben per 01.01.2017</b>	<b>34'553.60</b>	<b>20'005.30</b>	<b>54'558.90</b>

Die Verzinsung für das Altersguthaben im Jahr 2017 beträgt: Obligatorium u. Überobligatorium 1.5%

Voraussichtliche Leistungen im Alter <b>4</b>			
	BVG-Teil	überobl. Teil	Total
(voraussichtliche Werte mit 1.5% Zins hochger.)			
Jährliche Altersrente bei Pensionierung	3'440.00	2'001.00	5'441.00
oder Alterskapital	50'590.00	40'008.00	90'598.00

Aktuell gültiger Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung am 01.04.2027: Obligatorium 6.8% und Überobligatorium 5%

Leistungen bei Invalidität <b>6</b>		
Jährliche Invalidenrente nach 12 Monaten Wartefrist		9'000.00
Jährliche Invaliden-Kinderrrente nach 12 Monaten Wartefrist		1'800.00*
Beitragsbefreiung nach 3 Monaten Wartefrist		

Leistungen im Todesfall <b>7</b>		
Jährliche Ehegattenrente/Lebenspartnerrente		5'400.00*
Todesfallkapital zusätzlich zur Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente		-
Todesfallkapital wenn keine Ehegattenrente fällig wird		55'377.00
Jährliche Waisenrente		1'800.00*

\*Bei Unfall werden die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet. In diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäss Reglement.

Anspruch bei Austritt vor dem Rentenalter			
	BVG-Teil	überobl. Teil	Total
Freizügigkeitsleistung per 01.01.2017	<b>8</b> 35'553.60	20'005.30	54'558.90
Möglicher Betrag für Vorbezug zugunsten Wohneigentum per 01.01.2017			39'097.00

Grundlage des persönlichen Ausweises ist das Reglement Ihrer Pensionskasse. Dieser Ausweis ersetzt alle früheren und wurde erstellt am 15.03.2017 im Auftrag Ihrer Pensionskasse durch die AXA Leben AG, 8401 Winterthur.

### 7 Leistungen im Todesfall

#### Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Im **SFF Familienplan**: 60% der Invalidenrente (6)

Anspruchsberechtigt ist der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder der langjährige nicht eingetragene Lebenspartner einer versicherten Person. Wer mindestens drei Jahre nachweislich in einer Lebenspartnerschaft lebt und vom Partner finanziell massgeblich unterstützt wird, ist grundsätzlich anspruchsberechtigt. Bei gemeinsamen Kindern entsteht sofort ein voller Leistungsanspruch. Die versicherte Person ist verpflichtet, die nicht eingetragene Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten der VFA zu melden.

Im **SFS Singleplan**: 60% der minimalen BVG-Invalidenrente

Anspruchsberechtigt ist nur der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner. Der nicht eingetragene Lebenspartner ist im Plan SFS nicht leistungsberechtigt.

**Waisenrente** ist identisch mit der Invalidenkinderrente (6).

### 8 Freizügigkeit

**Freizügigkeitsleistung** entspricht dem Altersguthaben (5)

#### Wohneigentumsförderung

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf kann die versicherte Person maximal den hier aufgeführten Betrag beziehen oder verpfänden.

### 9 BVG-Teil bezeichnet den obligatorisch nach Gesetz (BVG) gesparten Anteil.

**Total** ist die Summe des BVG-Teils und des überobligatorischen Teils.

**Überoblig. Teil** ist die Differenz zwischen Total und BVG-Teil.